

Neue EU-Vorgaben

NACHHALTIGKEIT UND REGULIERUNG: NEUE PFLICHTEN FÜR FINANZDIENSTLEISTER

Von Jürgen App

Hintergrund

Der Begriff Nachhaltigkeit ist seit geraumer Zeit in der öffentlichen Diskussion. Er bezeichnet ein Handlungsprinzip, nach dem verfügbare Ressourcen so genutzt werden sollen, dass deren natürliche Regenerationsfähigkeit dauerhaft bewahrt wird. Nun ist das Thema auf politische Initiative auch Gegenstand der Finanzaufsicht und wird für die beaufsichtigten Unternehmen neue regulatorische Pflichten mit sich bringen. Die EU-Kommission hat dazu eine Expertengruppe („High-Level Expert Group on Sustainable Finance“) eingesetzt, die in 2018 ihren Final Report zum Thema „Financing a Sustainable European Economy“ herausgegeben hat. Auf dieser Basis wurden zwischenzeitlich weitere Maßnahmen ergriffen. Im Folgenden wird ein Überblick zum aktuellen Stand der Dinge gegeben.

„Taxonomie“ der EU als Basis-Regelwerk für die Regulierung zur Nachhaltigkeit

Im ersten Schritt wird aktuell ein Klassifikationssystem („Taxonomie“) für die Beurteilung von Aktivitäten, Produkten und Marktteilnehmern als „nachhaltig“ erarbeitet. Diesbezüglich besteht bereits der Entwurf einer EU-Verordnung, der Ende März 2019 vom EU-Parlament verabschiedet wurde. Die Trilog-Verhandlungen zwischen den verschiedenen EU-Gremien zu diesem Thema sind für den Herbst 2019 angekündigt. Auf dieser Basis ist es dann vorgesehen, Klassifizierungen bzw. Standards für die Einordnung von Finanzprodukten zu erarbeiten.

Jürgen App ist Geschäftsführer der App Audit GmbH, einer auf Finanzdienstleister spezialisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
www.app-audit.de



Pflichten für Finanzdienstleister

Anknüpfend an die Taxonomie sollen dann entsprechende Pflichten für Finanzmarktakteure formuliert werden. Unter anderem sind dabei folgende Pflichten mit Bezug auf das Thema Nachhaltigkeit für Finanzdienstleister vorgesehen:

1. Transparenz- und Offenlegungspflichten hinsichtlich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
2. Verhaltenspflichten bei Kundenabfrage, Geeignetheitsprüfung und Auswahl von Produkten.

Zu 1) Transparenz und Offenlegungspflichten

Das EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten haben sich im März 2019 auf einen Vorschlag zur Regulierung der Transparenz- und Offenlegungsfristen zu nachhaltigen Investments und Nachhaltigkeitsrisiken geeinigt. Dieser Vorschlag muss jedoch noch final vom EU-Rat angenommen werden.

Die Verordnung bezieht sich unter anderem auf Investmentfonds, individuelle Portfolioverwaltung sowie Anlageberatung.

Nach den vorgesehenen Anforderungen haben die betreffenden

Unternehmen dann ihre Strategien zu Nachhaltigkeitskriterien den Kunden gegenüber zu veröffentlichen.

Zu 2) Verhaltenspflichten bei Kundenabfrage, Geeignetheitsprüfung und Auswahl von Produkten

Bezüglich der vorgesehenen Verhaltenspflichten liegen aktuell Vorschläge der EU-Kommission aus 2018 zur Ergänzung bestehender EU-Verordnungen vor.

Es müssen danach zukünftig im Rahmen der Erhebung der Kundenangaben auch die Präferenzen des Kunden zur Nachhaltigkeit, und zwar Ökologie-, Sozial- und Governancefaktoren, bei

diesem abgefragt werden. Die entsprechenden Angaben des Kunden sind dann in der jeweiligen Eignungsbeurteilung im Rahmen der Anlageberatung und Portfolioverwaltung zu berücksichtigen. Diesbezüglich hat die ESMA bereits in 2018 ihre Leitlinien zur Eignungsbeurteilung überarbeitet. Danach sieht die ESMA es als „good practice“ an, wenn im Rahmen der Geeignetheitsprüfung die genannten Elemente Berücksichtigung finden.

Auf der Produktseite müssen Finanzdienstleister dann definieren, welche Produkte auf Basis der Kundenangaben für den jeweiligen Kunden (nicht) zum

Einsatz kommen können. Diesbezüglich existiert derzeit ein Entwurf einer EU-Verordnung „über die Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter zu Nachhaltigkeitsaspekten“.

Ausblick

Aktuell ist noch offen, wann die neuen Vorgaben final verabschiedet werden. Die weitere Entwicklung sollte jedoch genau beobachtet werden, da damit gerechnet werden muss, dass die neuen Vorgaben möglicherweise bereits ab 2020 zu beachten sind.



MIKA SCHIFFER
FOTOGRAFIE

Porträt Fotografie

Gekonnt setzen wir Sie oder Ihre Mitarbeiter in Szene mit Fotos die wirken.

Tel. 02131.3131830
Mobil 0173.9288397

mika@mikaschiffer.com
www.mikaschiffer.com

